

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Fessmann & Hecker GmbH & Co.KG, 79665 Zell i.W.

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle - auch künftigen - **Lieferungen an Unternehmer (§ 14 BGB)** ausschließlich, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

## 1. Angebot / Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Die Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax und e-mail gewahrt.

## 2. Lieferung / Gefahrübergang

a) Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben haben, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen Transportschäden.

b) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

c) Reklamationen wegen Verpackung oder Verladung sind nur möglich, wenn der Kunde uns eine Bescheinigung des Transportunternehmens vorlegen kann, aus der sich die Beanstandung ergibt.

d) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie ggf. Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf dem Transportunternehmen übergeben worden ist oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, wenn die Absendung ohne unser Verschulden nicht oder verzögert erfolgt ist.

e) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

f) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

g) Bei Lieferverzug ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 8 bleibt unberührt.

## 3. Höhere Gewalt

a) Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks oder Arbeitskämpfe, ein Mangel an Rohstoffen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung oder sonstige unvorhergesehene, unvermeidbare und von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Der Liefertermin verlängert sich um die Dauer der Störung und deren Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Störung während eines bestehenden Verzuges eintritt.

b) Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist in den in Ziffer 3. a) genannten Fällen ausgeschlossen.

## 4. Preise / Zahlung

a) Die Berechnung erfolgt zu den vereinbarten Preisen und Konditionen aufgrund der bei uns festgestellten Mengen und Gewichte. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und der jeweiligen Umsatzsteuer.

b) Für die Berechnung der vereinbarten Zahlungs- und Skontofrist ist das Rechnungsdatum = Leistungszeitpunkt = Warenausgang massgebend. Ein Skontoabzug ist unzulässig, soweit ältere, fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Skontierfähig ist ausschließlich der Warenwert ohne Fracht.

c) Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Spesen sowie Bank- und Transferkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind sofort fällig.

d) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.

e) Entstehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, wie beispielsweise durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckprotest, so können wir Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Kunde zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist, beispielsweise wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wurde.

## 5. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 6. Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

b) Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern; seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit im Voraus an uns ab. Sobald das Eigentum auf den Kunden übergeht, erlischt die Abtretung.

c) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er hat uns über etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich zu unterrichten. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.

d) Der Kunde tritt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt im voraus zur Sicherung an uns ab. Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

e) Ist aber letzteres der Fall, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die Rücknahme der Vorbehaltsware ermöglicht, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

f) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

## 7. Haftung für Mängel

a) Offene Mängel der gelieferten Ware sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.

b) Mängel eines Teils einer Lieferung berechtigen den Kunden nicht zur Ablehnung der gesamten Lieferung.

c) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl die Ware nachbessern oder Ersatz liefern. Sollte eine Nacherfüllung durch uns fehlschlagen, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 8 Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, daß die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.

d) Bei Mängeln, die auf Dosen, Kännchen, Ventile, Verschlüsse oder sonstigen Materialien bzw. Rohstoffe unserer Vorlieferanten zurückzuführen sind, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche zu beschränken, die uns gegen unsere Vorlieferanten zustehen, es sei denn, daß die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 7. c) zu.

e) Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit wir nicht wegen Körperschäden haften, unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, oder insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen haben oder zwingend eine längere gesetzliche Frist vorgesehen ist.

## 8. Allgemeine Haftung

a) Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Körperschäden, wenn garantierte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. In diesen Fällen ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

b) Für Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch äußere Einwirkung, unsachgemäße Behandlung oder bestimmungswidrige Anwendung der Waren entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

c) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

d) Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Körperschäden und wegen Mängeln bleiben hiervon unberührt.

## 9. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus den Lieferverträgen ist unser Geschäftssitz.

b) Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

## 10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.